



## Inhalt

Wissenswertes .....	2
Zwei neue Leitfäden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung .....	2
Umweltverträglichkeit von Software wird messbar – UBA stellt große Unterschiede im Stromverbrauch von Programmen fest .....	2
Die innovative öffentliche Beschaffung verstehen und anwenden .....	3
E-Rechnungsplattform des Bundes eröffnet .....	3
Recht .....	3
Bieter haben sich an die von ihnen eingereichten Unterlagen festhalten zu lassen – nur fehlende können nachgefordert werden! .....	3
International .....	5
Internationales .....	5
Japan: Öffentliche Ausschreibungen - Geschäftschancen für europäische KMU .....	5
Korruptionsvermeidung für im Ausland tätige deutsche Unternehmen - Kurzinformation BMWi .....	6
Aus der EU .....	6
Frankreich - Neues Vergabegesetz .....	6
Neuer Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen in den USA .....	6
Aus den Bundesländern .....	7
Brandenburg: Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen soll erhöht werden – 10,50 Euro pro Stunde .....	7
Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt .....	7



## Zwei neue Leitfäden des UBA zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen neuen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Papier- und Raufasertapeten veröffentlicht. Dieser enthält Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen und soll öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung möglichst umweltfreundlicher Papiertapeten nach DIN 6730 und Raufaser nach DIN 6730 unterstützen. Der Leitfaden weist auf die Möglichkeit der Vorgabe durch den öffentlichen Auftraggeber hin, dass die Bieter die Einhaltung der Leistungsanforderungen durch die Vorlage von Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle oder durch Gütezeichen nachweisen müssen. Im Anhang des Leitfadens findet sich ein Anbieterfragebogen der als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht ist. Ein weiterer Leitfaden behandelt die umweltfreundliche öffentliche Beschaffung von netz- und akkubetriebenen Gartengeräten. Auch dieser enthält einen Anbieterfragebogen als Anlage zur Leistungsbeschreibung, welcher dem öffentlichen Auftraggeber die Prüfung der Angebote erleichtert. Die Leitfäden finden Sie unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-13>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-19>

### Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, [MuellerS@abz-bayern.de](mailto:MuellerS@abz-bayern.de), Tel.: 089/51 16 31 72

## Umweltverträglichkeit von Software wird messbar – UBA stellt große Unterschiede im Stromverbrauch von Programmen fest

Software hat einen entscheidenden Anteil an der Ressourceneffizienz von IT-Hardware und daran, wie lange sie genutzt wird. So können Programme mit gleicher Funktion zum Beispiel deutlich unterschiedliche Stromverbräuche haben, je nachdem, wie sie programmiert sind. Um die Umweltverträglichkeit von Software zu messen, hat das Umweltbundesamt (UBA) nun Kriterien entwickelt. Gesetzliche Anforderungen an die Mindesteffizienz gelten bislang nur für die IT-Hardware, also Smartphones oder Tablets, Laptops oder Computer. Aber die Software hat mindestens einen ähnlich großen Einfluss auf die Energie- und Hardwareeffizienz der Informationsverarbeitung. Jüngste Beispiele zeigen den Einfluss von Softwareupdates auf die Begrenzung der Nutzungsdauer oder auf den plötzlich gestiegenen Energieverbrauch, weil das Gerät nicht mehr in den Energiesparmodus geht. Um die Vergleichbarkeit von Softwareprodukten sicherzustellen, hat das Umweltbundesamt Standardnutzungsszenarien, eine Messmethode und unterstützende Werkzeuge entwickelt. Mit deren Hilfe ist es erstmalig möglich, den Anteil der Software am Energieverbrauch und der Inanspruchnahme von Hardware zu messen. Insgesamt wurden 76 Einzelkriterien in drei Bereichen untersucht: Ressourceneffizienz, Einfluss auf die Dauer der Hardwarenutzung und Nutzungsautonomie, also bspw. die Quelloffenheit der Software. Inwiefern sich der Kriterienkatalog anwenden lässt und die Messmethode aussagekräftig ist, wurde an Softwareprodukten aus den Bereichen Textverarbeitung, Browser, Content Management System und Datenbank im Labor getestet. Im Vergleich von Softwareprodukten innerhalb des jeweiligen Bereichs und bei der Nutzung gleicher Funktionen wurden deutliche Unterschiede in der Beanspruchung der Hardwareressourcen und des Energiebedarfs durch die Messungen sichtbar. Beispiel Textverarbeitung: Das Textverarbeitungsprogramm A verbrauchte auf derselben Hardware zur Abarbeitung des gleichen Standardnutzungsszenarios knapp viermal so viel Energie und hatte eine über viermal höhere Prozessorauslastung als das vergleichbare Textverarbeitungsprogramm B. Die Studienergebnisse eröffnen die Möglichkeit, überprüfbare Anforderungen auch an die Effizienz der Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Daten durch Software zu stellen. Entwicklern von Software helfen die Messmethode und die erarbeiteten Tools, Rückschlüsse auf die Hardwarebeanspruchung und den Energieaufwand von Software zu ziehen. Sie unterstützen bei der Entwicklung des Designs ressourceneffizienter Software und können Beschaffern beim Einkauf und bei Entwicklungsaufträgen von Software helfen. Die Studie wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt vom Öko-Institut, dem Umweltcampus Birkenfeld und der Forschungsgruppe Informatik und Nachhaltigkeit der Universität Zürich.

Die Studie kann auf der Internetpräsenz des UBA abgerufen werden.

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-anwendung-von-bewertungsgrundlagen-fuer>

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/umweltvertraeglichkeit-von-software-ist-jetzt>

Quelle: Umweltbundesamt (UBA)

### **Die innovative öffentliche Beschaffung verstehen und anwenden**

Seit der Novellierung des Vergaberechts 2016 können im Beschaffungsprozess explizit innovative Aspekte berücksichtigt werden. Was die innovative öffentliche Beschaffung eigentlich ist und wie sie in der Praxis angewendet werden kann, wird im kostenfreien KOINNO-E-Learning in vier Modulen anschaulich anhand von über 100 Grafiken, Videos und Exkursen erklärt. Das KOINNO-E-Learning ist in die folgenden vier Module aufgeteilt:

- Einführung in die öffentliche Beschaffung
- Die innovative öffentliche Beschaffung
- Elemente für einen innovativen Beschaffungsprozess
- Methoden und Instrumente zur Beschaffung von Innovationen

Das E-Learning richtet sich in erster Linie an alle Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung, die sich mit dem Thema Innovation eingehender beschäftigen möchten, aber auch an politischen Entscheidungsträger und andere Interessierten. Am Ende des E-Learnings können die Teilnehmer einen Abschlusstest durchführen und nach dessen erfolgreichem Bestehen ein Zertifikat erhalten. Unter <https://www.koinno-bmwi.de/informationen/e-learning/> finden Sie weitere Informationen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (KOINNO)

### **E-Rechnungsplattform des Bundes eröffnet**

Die Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und der Finanzen (BMF) haben am 20. November 2018 gemeinsam mit der SAP SE und der DATEV eG die Produktivsetzung der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) bekanntgegeben. Als zentraler Rechnungseingang ermöglicht es Unternehmen die elektronische Rechnungsstellung an die Empfängersysteme der unmittelbaren Bundesverwaltung. In enger Zusammenarbeit mit SAP, DATEV und Wirtschaftsvertretern haben das BMI und das BMF die Funktionsfähigkeit der ZRE in einer mehrmonatigen Pilotphase getestet. Die DATEV ist als Mitglied des TRAFFIQX-Netzwerkes einer der ersten Dienstleister, der über die zukünftige PEPPOL-Schnittstelle automatisiert Rechnungen übergeben wird. Im Mittelpunkt der Projektarbeit stand neben dem Rechnungseingang über PEPPOL, der ab Mitte 2019 bei der ZRE genutzt werden kann, parallel auch die direkte Rechnungsverarbeitung mithilfe von SAP-Software für einen reibungslosen Ablauf. Die ZRE setzt die Vorgaben des E-Rechnungsgesetzes und der E-Rechnungsverordnung des Bundes um, welche die EU-Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht umsetzen und den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber regelt. Seit dem 27. November 2018 ist die unmittelbare Bundesverwaltung verpflichtet, den Eingang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen zu ermöglichen. Für die übrigen Behörden des Bundes gilt die Regelung entsprechend ab dem 27. November 2019. Die ZRE ermöglicht die einfache Erstellung der elektronischen Rechnung über eine komfortable Oberfläche. Auch der Upload einer schon erstellten E-Rechnung ist möglich. Zudem wird das Angebot einer komfortablen Einreichung der E-Rechnung durch weitere Eingangskanäle wie E-Mail, DE-Mail und den bereits aufgeführten Webservice mittels PEPPOL sukzessive komplettiert.

Quelle: IT-Beauftragter der Bundesregierung

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Maren Semisch, [maren.semisch@hk24.de](mailto:maren.semisch@hk24.de), Tel.: 040/36138 - 265



## **Recht**

---

### **Bieter haben sich an die von ihnen eingereichten Unterlagen festhalten zu lassen – nur fehlende können nachgefordert werden!**

Reicht der Bieter mit seinem Angebot Referenzen ein, obwohl diese nach der Auftragsbekanntmachung erst „innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen sind“, hat er sich an den eingereichten Unterlagen festhalten zu lassen.

### **Sachverhalt:**

Der Auftraggeber veröffentlichte mit Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 die beabsichtigte Vergabe von Abbruch- und Erdarbeiten im Offenen Verfahren. Zur Nachweisführung der Eignung war ausweislich der Bekanntmachung u.a. die Eintragung im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifizierungsverzeichnis) nachzuweisen. Die Eignung konnte aber auch vorläufig durch Eigenerklärung gemäß Formblatt V 124.HF (Eigenerklärung zur Eignung) nachgewiesen werden. Angebote *nicht präqualifizierter oder nicht im ULV eingetragener Unternehmen*, die in die engere Wahl gelangten, hatten nach den Vorgaben in der Bekanntmachung die in dem Formblatt V 124.HF angegebenen Bescheinigungen innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Eine entsprechende Vorgabe beinhaltete die Bekanntmachung für Angebote *präqualifizierter oder im ULV eingetragener Unternehmen*. Diese hatten zusätzlich die auf S. 1 des Formblattes V 124.HF angegebenen, konkret auftragsbezogenen Bescheinigungen zum Umsatz sowie zu den Referenzen innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen, soweit sich im Ergebnis der Prüfung der Vergabestelle ergeben hat, dass die im jeweiligen Verzeichnis hinterlegten Unterlagen die beschriebenen Anforderungen qualitativ und/oder quantitativ nicht oder nicht ausreichend belegen.

Die Antragstellerin reichte fristwährend ein Angebot ein. Dieses enthielt u.a. die ausgefüllte Eigenerklärung im Formblatt V 124.HF. Darüber hinaus reichte die Antragstellerin mit dem Angebot eine dem VHB Bund entnommene Eigenerklärung zur Eignung ein, in der diese drei Referenzen benannte. Eine weitere Erklärung zu den Unterlagen erfolgte nicht.

Zur Bestätigung der Angaben in dem eingereichten Formular V 124.HF wurde die Antragstellerin im Laufe des weiteren Verfahrens um Zusendung des Nachweises zur Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Industrie- und Handelskammer sowie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. einer Bescheinigung in Steuersachen aufgefordert. Fristgerecht übermittelte die Antragstellerin eine Gewerbeummeldung, in der als ausgeübte Tätigkeit „Reinigung nach Hausfrauenart“ sowie „Abbrucharbeiten und Schuttentsorgung“ benannt waren. Ein eingereichter Handelsregisterauszug gab als Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von „Abbrucharbeiten nebst Schuttentsorgung im Werkverkehr“ an. Darüber hinaus reichte die Antragstellerin eine Bescheinigung der IHK Berlin mit den Wirtschaftszweigen des Unternehmens „Abbrucharbeiten, Güterbeförderung im Straßenverkehr und die Innenreinigung von Gebäuden aller Art“ ein. Die eingereichte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG Bau führte als Unternehmensteile den „Abbruch im Hochbau sowie Reinigungen aller Art“ an. Im Rahmen eines Aufklärungsgesprächs mit der Antragstellerin wurden Themen wie „Formale Prüfung, Eignung, allgemeines/fehlende Unterlagen“ zur Klärung gebracht. Im Gesprächsprotokoll wurde vermerkt: „Referenz zu Drainage wird nachgereicht“.

Am 18. Oktober 2018 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin per E-Mail-Benachrichtigung mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könne. Dies erfolgte mit der Begründung, dass diese keinen Nachweis über einschlägige Erfahrungen im Erdbau, Garten- und Landschaftsbau sowie im Tiefbau aufweisen konnte, die erheblicher Bestandteil des Vergabeverfahrens seien. Es bestünden erhebliche Zweifel auf das Vorliegen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin. Nach den eingereichten Unterlagen der Antragstellerin liegt der Tätigkeitsschwerpunkt auf Abbrucharbeiten, Schuttentsorgung und Reinigung. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin an die Vergabekammer mit dem Antrag, dem Auftraggeber zu untersagen, den Zuschlag in dem Verfahren zu erteilen und ihm aufzugeben, den Zuschlag auf ihr Angebot zu erteilen.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg! Das Nachprüfungsverfahren ist zulässig, aber unbegründet. Ausweislich der Vorschriften des § 122 Abs. 1 GWB, § 6 EU Abs. 1 VOB/A werden öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen vergeben. Danach ist die Eignung eines Unternehmens positiv festgestellt, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien erfüllt. Die von dem öffentlichen Auftraggeber gemäß § 16b EU Abs. 1 Sa. 1 VOB/A vorzunehmende Eignungsprüfung ist insoweit eine Prognoseentscheidung, ob von dem künftigen Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erwartet werden kann. Eine Überprüfung des dem öffentlichen Auftraggeber zustehenden Beurteilungsspielraums erfolgt durch die Nachprüfungsinstanzen damit lediglich dahingehend, ob dieser sich an die von ihm selbst aufgestellten Bewertungsvorgaben gehalten hat, keine sachwidrigen Erwägungen angestellt wurden oder aber, ob gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen wurde.

Etwaige Beurteilungsfehler des öffentlichen Auftraggebers und Antragsgegners konnten von der Vergabekammer in dem hiesigen Vergabeverfahren nicht festgestellt werden. Der öffentliche Auftraggeber hat die Entscheidung über die Eignung der Antragstellerin richtigerweise auf die dem Angebot beigefügten Referenzen gestützt. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgelegten Referenzen als nicht vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung zu werten sind. Eine bislang nicht erfüllte Pflicht des Antragsgegners zur Aufforderung zur Einrei-

chung oder gar Nachforderung von Referenzen hat die Vergabekammer als nicht gegeben angesehen. Die Vergabekammer hat festgestellt, dass sich Unternehmen an die von ihnen eingereichten Unterlagen grundsätzlich festhalten lassen müssen, was umso mehr gilt, wenn Unterlagen ohne weitere Erklärungen eingereicht wurden. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner die Antragstellerin zur Aufklärung bzw. Nachreichung einer Referenz zu Drainagearbeiten aufgefordert hat. Der Wertung der drei eingereichten Referenzen der Antragstellerin steht nach Auffassung der Vergabekammer im Übrigen auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner zur Aufklärung bzw. Nachreichung einer Referenz zu Drainagearbeiten aufgefordert hat. Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Vergleichbarkeit von Referenzen ein weiter Maßstab anzulegen. Auch hier begegnet die Vergabekammer der Wertung des Antragsgegners keinen Bedenken. Die von der Antragstellerin umschriebenen Referenzleistungen sind nach Auffassung der Vergabekammer dem Bereich des Hochbaus zuzuordnen und lassen keinen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung zu, denn diese entstammt in wesentlichen Teilen den Gewerken Erd- sowie Garten- und Landschaftsbau. Offen lässt die Vergabekammer jedoch, ob die Anwendbarkeit von § 56 Abs. 2 VgV für „fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen“ anders zu beurteilen wäre.

#### Praxistipp:

Sind Referenzen nach der Auftragsbekanntmachung erst nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber vorzulegen und reicht der Bieter diese aber bereits mit dem Ablauf der Angebotsfrist ein, hat sich der Bieter an seinen eingereichten Unterlagen grundsätzlich festhalten zu lassen. Die Referenzleistungen der Bieter müssen mit dem ausgeschriebenen Leistungsbild zwar nicht identisch sein, sollten der ausgeschriebenen Leistung jedoch nach Art und Umfang ähneln. Ist dies nämlich nicht der Fall, kann den öffentlichen Auftraggebern nicht zugemutet werden, aus den eingereichten Unterlagen diejenigen herauszusuchen, die aus Sicht des Bieters erheblich für das konkrete Vergabeverfahren sind und insofern Motivforschung zu betreiben.

VK Berlin, Beschl. vom 30.11.2018 (Az.: B 2-25/18)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Marlen Franke, [marlen.franke@abst-brandenburg.de](mailto:marlen.franke@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/37 44 607 - 13



## **International**

---

### **Internationales**

#### **Japan: Öffentliche Ausschreibungen - Geschäftschancen für europäische KMU**

Das EU-Japan Centre for Industrial Cooperation – Partner im EU-Beraternetzwerk Enterprise Europe Network - informiert wöchentlich über aktuelle Geschäftschancen für europäische Unternehmen in Japan im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen. Eine Übersicht der ersten Januarwoche mit Ausschreibungen der japanischen Regierungsorganisationen sowie 47 Präfekturen und 20 Städten (darunter der Stadtverwaltung Tokyos) finden Sie unter <https://www.eu-japan.eu/news/weekly-tender-digest-1-january-4-7-2019>. Die Übersicht listet Ausschreibungen ab einer bestimmten Auftragshöhe, die offen sind für Firmen mit einer C- oder D-Klassifizierung (siehe: <https://www.eu-japan.eu/government-procurement/preparations-tendering/supplier-classification>), sowie Vorinformationen. Bezüglich der Auftragshöhe gilt für Regierungsorganisationen ein Auftragswert von 90 TSD Euro, und für Ausschreibungen von Präfekturen und Städten von 192 TSD Euro. Bei Ausschreibungen von Bau- und Architekten- bzw. Ingenieurleistungen gelten deutlich höhere Schwellenwerte. Weitere Informationen zum Vergaberecht in Japan sowie den Schwellenwerten finden Sie auf der Internetseite des EU-Japan Centre unter <https://www.eu-japan.eu/government-procurement/public-procurement-japan-outline/wto#thresholds>. Das EU-Japan-Centre bietet auch Unterstützungsleistungen an für KMU bei der Suche nach und Beteiligung an Ausschreibungen.

Ansprechpartner: EU-Japan Centre for Industrial Cooperation, Eivilte Kandraviciute, [eiva@eu-japan.eu](mailto:eiva@eu-japan.eu),  
Tel.: 0032 2 282 0042

### **Korruptionsvermeidung für im Ausland tätige deutsche Unternehmen - Kurzinformation BMWi**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWi) hat eine Publikation „Korruption vermeiden – Hinweise für deutsche Unternehmen, die im Ausland tätig sind“ veröffentlicht. Mit der Publikation soll den Unternehmen eine Orientierungshilfe zur Einschätzung von Korruptionsrisiken im Unternehmen und zu deren wirksamer Begegnung an die Hand gegeben werden. Insbesondere im Auslandsgeschäft tätige Unternehmen sehen mit Korruption in den unterschiedlichsten Ausprägungen konfrontiert und sollten sich mit diesem Risiko auseinandersetzen. Strafverfahren in Deutschland wegen Korruption haben in den letzten Jahren die Wirtschaft stärker für dieses Thema sensibilisiert. Die Unternehmen werden sich hier ihrer Verantwortung zunehmend bewusster. Auf diesem Weg will die Broschüre die Unternehmen unterstützen. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen für im Auslandsgeschäft tätige Unternehmen, bzw. für Unternehmen, die im Ausland Geschäfte anbahnen. Ausdrücklich wird auf die Strafbarkeit von Korruption und deren Verfolgung durch die deutsche Justiz verwiesen, gleich ob im Inland oder Ausland. Neben der Verantwortung der jeweils handelnden natürlichen Personen bei Korruptionsdelikten wird auch die Verantwortung der involvierten Unternehmen angesprochen. Daneben enthält die Broschüre Hinweise zur Vermeidung von Korruption sowie Vorschläge zum Umgang mit Situationen, in denen sich Unternehmen mit Schmiergeldforderungen konfrontiert sehen. Sie schließt mit Hinweisen zu anderen bestehenden Handreichungen auf nationaler wie internationaler Ebene. Die Publikation finden Sie unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/korruption-vermeiden-hinweise-fuer-deutsche-unternehmen-die-im-ausland-taetig-sind-1561528>

### **Aus der EU**

#### **Frankreich - Neues Vergabegesetz**

Mit dem am 5. Dezember 2018 im französischen Gesetzblatt veröffentlichten Vergabegesetz wird das Vergaberecht in Frankreich neu strukturiert und an die bestehende Rechtsprechung angepasst. Außerdem wurden die Richtlinien der Europäischen Union 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU zum Vergabe- und Konzessionsvergaberecht in französisches Recht umgesetzt. Bisher gilt in Frankreich im Bereich des Vergaberechts eine Vielzahl von Gesetzen, die nun in einem einzigen Gesetz zusammengefasst wurden. Außerdem wurden die für Konzessionsverträge geltenden Vorschriften dem Vergabegesetzbuch hinzugefügt. Das neue Vergabegesetz besteht aus drei Teilen:

- Definitionen und Anwendungsbereich (Définitions et Champ d'application)
- Vorschriften für öffentliche Aufträge (Marchés publics)
- Vorschriften für Konzessionsverträge (Concessions)

Durch das neue Gesetz sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen gefördert und ihre Möglichkeiten, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen, verbessert werden. Das Gesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft. Das neue französische Vergabegesetz (Ordonnance n° 2018-1074 du 26 novembre 2018 portant partie législative du code de la commande publique) finden Sie unter: [https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=5D6F17EAD4B6F204AA465BC36A09C35B.tplgfr38s\\_3?cidTe-te=JORFTEXT000037695219&dateTexte=&oldAction=rechJO&categorieLien=id&idJO=JORFCONT000037694938](https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do;jsessionid=5D6F17EAD4B6F204AA465BC36A09C35B.tplgfr38s_3?cidTe-te=JORFTEXT000037695219&dateTexte=&oldAction=rechJO&categorieLien=id&idJO=JORFCONT000037694938)

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

#### **Neuer Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen in den USA**

Das US-Arbeitsministerium hat ab dem 1. Januar 2019 neue Mindestlöhne bei öffentlichen Aufträgen festgelegt. Der Mindestlohn steigt für Arbeitnehmer von Privatunternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen von derzeit 10,10 USD auf 10,60 USD pro Stunde. Für Arbeitnehmer, bei denen Trinkgeld mit zum Lohnbestandteil gehört (tipped employees), steigt der Mindestlohn von derzeit 7,25 USD auf 7,40 USD pro Stunde. Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter: <https://www.dol.gov/whd/flsa/eo13658/index.htm>





## Aus den Bundesländern

---

### **Brandenburg: Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen soll erhöht werden – 10,50 Euro pro Stunde**

Für öffentliche Aufträge soll künftig ein Stundenlohn von mindestens 10,50 Euro gelten – statt neun Euro wie bisher. Das sieht der von Wirtschaftsminister Jörg Steinbach eingebrachte Entwurf für das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) vor, dem das Kabinett am 15.01.2019 zugestimmt hat. Die Landesregierung folgt damit der Empfehlung der Brandenburger Mindestlohnkommission, die sich für die Anhebung um 1,50 Euro ausgesprochen hatte. Der Gesetzentwurf wird Ende Januar in den Landtag eingebracht. Der sogenannte Vergabemindestlohn soll ab 1. April 2019 gelten und ab 1. Januar 2020 um weitere 18 Cent auf 10,68 Euro pro Stunde steigen. Von 2021 an soll er jeweils um den Prozentsatz angehoben werden, um den sich auch der allgemeine Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes (MiLoG) erhöht. Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für das brandenburgische Arbeitsministerium, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium das jeweils geltende Mindestentgelt sowie den Zeitpunkt der Erhöhungswirkung (Kopplung an das Mindestlohngesetz zum 1.1.2021) durch eine Rechtsverordnung festzulegen. Steinbach sagte: „Die deutliche Erhöhung des Vergabemindestlohns ist sinnvoll und trägt zu mehr guter Arbeit im Land Brandenburg bei. Mit der vorgesehenen Änderung unseres Vergabegesetzes tragen wir dafür Sorge, dass der Wettbewerb um die Aufträge der öffentlichen Hand nicht zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betrieben ausgetragen wird. Gute Arbeitsbedingungen und eine faire Entlohnung sind entscheidende Voraussetzungen dafür, dass unsere Unternehmen im Ringen um die allseits so dringend benötigten Fachkräfte nicht gegenüber anderen Regionen den Kürzeren ziehen. Fachkräfte sind unerlässlich, damit unsere Wirtschaft wettbewerbsfähig bleibt – und nur eine wettbewerbsfähige Wirtschaft schafft Wohlstand.“ Arbeitsministerin Susanna Karawanskij erklärte: „Gute Arbeit ist und bleibt das zentrale Leitmotiv der Arbeitspolitik in Brandenburg. Wir meinen es ernst mit einer Lohnuntergrenze, die dazu beiträgt, dass Menschen von ihrer Arbeit leben können und vor Altersarmut geschützt sind. Die erneute Erhöhung des Vergabemindestlohns ist ein starkes Signal, dass in dieser guten konjunkturellen Lage die Zeiten des Lohnverzichts und der Mäßigung vorbei sind. Ich freue mich, dass Brandenburg weiter Vorreiter beim Mindestlohn ist.“ Hintergrund: Die Brandenburger Mindestlohnkommission konstituierte sich im Dezember 2012. Das unabhängige Gremium unterbreitet der Landesregierung regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Vorschlag zur Fortentwicklung der Lohnuntergrenze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Basis dafür sind nach dem Vergabegesetz Änderungen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Für die Erhöhung muss das Vergabegesetz durch den Landtag geändert werden.

Quelle: Pressemitteilung Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE)



## Veranstaltungen

---

### Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt:

- 12.02.2019 - Vergabe von Planungsleistungen und freiberuflichen Leistungen
- 05.03.2019 - Leistungsbeschreibung und Wertung – Intensivseminar-Workshop
- 06.03.2019 - Die VOB-A für Neueinsteiger und Fortgeschrittene
- 12.03.2019 - Workshop Teil 1 - Erarbeitung einer Leistungsbeschreibung in der Gebäudereinigung
- 09.04.2019 - Rechtliche Probleme der e-Vergabe
- 10.04.2019 - Vergaberecht für Auftraggeber
- 15.05.2019 - e-Vergabe-Seminar für Bieter/Unternehmen
- 21.05.2019 - IT-Sicherheit-Datenschutz und die IT-Vergabe
- 04.06.2019 - Vergaberecht für Fördermittelempfänger
- 05.06.2019 - Vergaberecht für Bieter
- 18.06.2019 - Ausschreibung von Hosting- und Cloud-Leistungen mit Musterverträgen
- 25.06.2019 - Workshop Teil 2 - Kalkulationsgrundlagen zur Vorbereitung der Ausschreibung einer Gebäudereinigung
- 20.08.2019 - Vergabe von Planungsleistungen und freiberuflichen Leistungen
- 27.08.2019 - Vergabe von Wach- und Sicherheitsdienstleistungen

- 03.09.2019 - Workshop Teil 3 - Qualitätsdokumentation in der Gebäudereinigung
- 10.09.2019 - Spezialseminar EVB-IT Systemvertrag und EVB-IT Servicevertrag
- 24.09.2019 - Die VOB-A für Neueinsteiger und Fortgeschrittene
- 29.10.2019 - Beschaffung von DMS-Systemen und e-Akte
- 12.11.2019 - Vergabe von Postdienstleistungen
- 19.11.2019 - Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht
- 03.12.2019 - Sichere Vergabe unterhalb des Schwellenwertes nach der neuen UVgO
- 04.12.2019 - Vergaberecht für Fördermittelempfänger
- 10.12.2019 - Einführung Vergabe von IT-Leistungen – praxisorientiert